

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

RECHTSANWÄLTE  
 Thorsten Müller  
 Ralf Salmen  
 Manuela Schäfer  
 Sielwall 70, 28203 Bremen  
 Tel. 794 6680/Fax 794 66 81

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
 c/o vpmk Rechtsanwälte  
 Monbijouplatz 3a  
 10178 Berlin

Datum: 11.01.2011

Fax 01803.551834413  
 planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil  Beschluss rechtskräftig:  ja  nein

Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom: 21.09.2010 + 21.12.2010

 Gericht : VG Stade + OVG Nds. Behörde: sonstiger Verfasser: RA-Schriftsatz vom 04.11.2010

Aktenzeichen: 4 B 1091/10 (VG) + 11 ME 437/10 (OVG)

Normen: Art. 7 ARB 1/80, § 80 VII VwGO

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung): Türkei

Schlagworte:

Ausweisung, einstweiliger Rechtsschutz, ARB 1 /80

#### Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

OVG bestätigt (im Ergebnis) VG Stade, einstweiliger Rechtsschutz gegen Ausweisung, ARB-Rechte erst nach Abschluss des 1. Eilverfahrens geltend gemacht;

VG hält „Nachschieben“ von Ermessensgründen (bei ursprünglich gebundener

Ausweisungsentscheidung) der ABH für möglich; aber Abwägung fällt zu Gunsten Ast. aus

OVG lehnt erstmalige Ermessensbetätigung der ABH im Eilverfahren ab

## VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 4 B 1091/10

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Müller und andere,  
Sielwall 70, 28203 Bremen,  
- 1652/10tm -

g e g e n

den Landkreis Osterholz,  
vertreten durch den Landrat,  
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,  
- 30.11 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ausweisung und Abschiebungsandrohung,  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - am 21. September 2010 beschlossen:

1. Der Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichtes - 11. Senat - vom 2. November 2009 (11 ME 408/09) wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 22. Juni 2009 (4 A 884/09) wird mit Wirkung vom heutigen Tage hinsichtlich der durch den Bescheid des Antragsgegners vom 14. Mai 2009 verfügten unbefristeten Ausweisung des Antragstellers aus der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt und hinsichtlich der ergangenen Abschiebungsandrohung in die Türkei angeordnet.

Die Kosten des Abänderungsverfahrens trägt der Antragsgegner.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **2.500,00 €** festgesetzt.

### Gründe

Der Antragsteller begehrt auf der Grundlage des § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Änderung des Beschlusses des Nds. Oberverwaltungsgerichtes - 11. Senat - vom 2. November 2009 (11 ME 408/09).

Der am [REDACTED] in der Türkei geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger und reiste im März 1986 mit seinen Eltern und drei Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter blieb erfolglos. Nachdem sein - inzwischen verstorbener - Vater bereits im November 1993 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, ist auch der Antragsteller seit dem 25. Juni 1998 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die seit dem 1. Januar 2005 als Niederlassungserlaubnis fortgilt. Der Antragsteller ist seit Juni 2005 mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet, die 1995 in das Bundesgebiet eingereiste und der nach der Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt worden war. Die Ehefrau des Antragstellers ist schwanger. Die Geburt des ersten gemeinsamen Kindes ist für den Februar 2011 zu erwarten.

- 3 -

- 3 -

Der Antragsteller ist in der Vergangenheit wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Seit 2004 erfolgte viermal eine Verurteilung zu Geldstrafen und zweimal zu Freiheitsstrafen von vier bzw. acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Freiheitsstrafe von vier Monaten wurde wegen versuchter Nötigung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und die Freiheitsstrafe von acht Monaten wegen Diebstahls mit Waffen verhängt. Außerdem erhielt er eine richterliche Weisung. Zuletzt wurde er durch Urteil des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 13. August 2008 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in zwei Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Waffenbesitz in zwei Fällen in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit in vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und wegen Beleidigung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt. Diese Gesamtfreiheitsstrafe sowie die zwei früheren Freiheitsstrafen hat der Antragsteller - nach Widerruf der Bewährungsaussetzungen - seit dem 11. November 2008 verbüßt. Seine Entlassung aus der Strafhaft erfolgte am 1. Dezember 2009, wobei der Strafreis durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Oldenburg vom 26. Oktober 2009 zur Bewährung mit einer Bewährungszeit von drei Jahren ausgesetzt wurde. Zurzeit ist gegen ihn (erneut) ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) anhängig.

Nach vorheriger Anhörung wies der Antragsgegner den Antragsteller durch Bescheid vom 14. Mai 2009 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung unbefristet aus der Bundesrepublik Deutschland aus, kündigte die Abschiebung aus der Haft heraus an und forderte den Antragsteller für den Fall, dass eine Abschiebung aus der Haft heraus nicht möglich sein sollte, unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf. Hiergegen erhob der Antragsteller am 22. Juni 2009 Klage (4 A 884/09), über die noch nicht entschieden ist. Dem gleichzeitig von ihm gestellten Eilantrag (4 B 885/09) gab die erkennende Kammer durch Beschluss vom 14. Juli 2009 statt und stellte die aufschiebende Wirkung seiner Klage hinsichtlich der Ausweisungsverfügung wieder her und ordnete sie hinsichtlich der Abschiebungsandrohung an. Auf die Beschwerde des Antragsgegners änderte das Nds. Obergericht - 11. Senat - diese Entscheidung durch Beschluss vom 2. November 2009 (11 ME 408/09) und wies den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurück. Nach seiner Haftentlassung kam der Antragsteller der sofort vollziehbaren Ausreisepflicht weder freiwillig nach, noch waren die mehrfachen Versuche des Antragsgegners, ihn in die Türkei abzuschicken, bisher erfolgreich. Seine Abschiebung scheiterte insbesondere daran, dass er sich einerseits gegen-

- 4 -

- 4 -

über dem Antragsgegner darauf berief, nicht (mehr) im Besitz seines noch bis zum 20. November 2011 gültigen Reisepasses zu sein bzw. diesen verloren zu haben, andererseits sich aber auch weigerte, die für die Ausstellung eines neuen Reisepasses bzw. eines Passersatzpapiers durch das Türkische Generalkonsulat in Hannover erforderliche Verlustanzeige abzugeben.

Durch Schreiben vom 30. Juli 2010 machte der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste/Befunde geltend, dass seiner Abschiebung nunmehr die Schwangerschaft seiner Ehefrau, bei der es sich um eine sogenannte Risikoschwangerschaft handele, entgegen stehe, weil seine Ehefrau auf seine Unterstützung dringend angewiesen sei. Darüber hinaus berief er sich erstmals durch Schreiben vom 31. August 2010 darauf, dass er über von seinem verstorbenen Vater abgeleitete Ansprüche nach Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (Assoziationsratsbeschluss - ARB - 1/80) verfüge, die bisher nicht berücksichtigt worden seien. Zum Nachweis legte er einen hinsichtlich seines Vaters von der Deutschen Rentenversicherung erstellten Rentenversicherungsverlauf vom 4. August 2010 vor.

Am 6. September 2010 hat der Antragsteller bei der erkennenden Kammer nach § 80 Abs. 7 VwGO die Änderung des Beschlusses des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 2. November 2009 (11 ME 408/09) beantragt und sein Vorbringen aus den anwaltlichen Schreiben vom 30. Juli 2010 und 31. August 2010 dahin ergänzt, dass sich hier auch die Frage stelle, ob seine Ausweisung mit Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG (UnionsRL) vereinbar sei. Die Anwendbarkeit dieser für Unionsbürger geltenden Bestimmung auf Assoziationsberechtigte sei durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu klären. Bei einer offenen Rechtsfrage überwiege sein privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung seiner Ausweisung und Abschiebung, weil sein (vermutlich) bestehendes Aufenthaltsrecht und seine familiäre Beziehung zu seiner Ehefrau und dem erwarteten Kind auf unabsehbare Zeit unwiederbringlich vereitelt würden, wenn er in die Türkei zurückkehren müsse.

Der Antragsgegner hat durch - sowohl im Klageverfahren als auch im (Änderungs-)Eilverfahren eingereichte - Schriftsätze vom 16. September 2010 zum einen mitgeteilt, dass er nach Prüfung der Angaben des Antragstellers zur Arbeitstätigkeit seines Vaters im Bun-

- 5 -

- 5 -

desgebiet durch sein Ausländeramt davon ausgehen müsse, dass der Antragsteller dem Schutz des ARB 1/80 unterfalle. Zum anderen hat er im Rahmen des Hauptsacheverfahrens seine Ausweisungsverfügung den Anforderungen des Art. 14 ARB 1/80 angepasst und unter anderem ausgeführt: Die angefochtene Ausweisungsverfügung werde von ihm nicht mehr als Regelausweisung auf die §§ 53, 54 AufenthG gestützt, sondern ergehe in Abänderung des Ursprungsbescheides - unter Aufrechterhaltung einiger bereits in der Ursprungsverfügung aufgeführter Ermessenserwägungen - als Ermessensausweisung gemäß § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in Verbindung mit Art. 14 ARB 1/80. Im Rahmen der Ermessensausübung werde an generalpräventiven Gründen nicht länger festgehalten, aber die in der Ausweisungsverfügung genannten spezialpräventiven Gründe behielten auch unter Berücksichtigung des § 55 Abs. 3 AufenthG weiterhin ihre Gültigkeit, zumal die aus dem vergangenen Jahr stammende Gefahrenprognose im Sinne einer akuten Wiederholungsgefahr aufgrund der bei der Polizeiinspektion Verden/Osterholz zurzeit geführten Ermittlungen gegen den Antragsteller wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz bestätigt werde. Der aktuelle Polizeibericht mache erneut deutlich, dass sich der Antragsteller von vorangegangenen strafrechtlichen Verurteilungen nicht habe beeindruckt lassen und sein Handeln von krimineller Energie geprägt sei. Darüber hinaus lasse er sich gerade auch von Familienmitgliedern zu Handlungen hinreißen, die in den strafbaren Bereich fielen. Es sei in höchstem Maße wahrscheinlich, dass die in Strukturen der organisierten Kriminalität arbeitende Familie/Verwandtschaft des Antragstellers ein Umfeld darstelle, das ihn auch in Zukunft zur Teilnahme an kriminellen Handlungen verleiten werde. Gerade die BtMG-Verstöße und die Verstöße gegen das Waffengesetz zeigten die Bereitschaft des Antragstellers, Leben und Gesundheit anderer Menschen zu gefährden. Eine Ausweisung des Antragstellers aus spezialpräventiven Gründen sei daher belegt und erfülle auch die Voraussetzungen einer Ausweisung unter Berücksichtigung des Art. 14 ARB 1/80. Im Zusammenhang mit der Regelung des § 55 Abs. 3 AufenthG sei nach Art. 6 Grundgesetz (GG) sowie Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) der Schutz der Familie zu würdigen. Die Ehefrau des Antragstellers sei türkische Staatsangehörige, die wegen des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mehr als zwei Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 AufenthG erworben habe. Wegen der türkischen Staatsangehörigkeit sei es ihr aber durchaus möglich, ihren Lebensmittelpunkt in die Türkei zu verlegen. Dem vorliegenden Attest sei nicht zu entnehmen, dass sie aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht reisefähig sei. Es sei daher anzunehmen, dass ihr eine Reise in die Türkei zuzumuten sei und dass der Antragsteller sie dort weiterhin unterstützen könne. Selbst wenn sie aber gegenwärtig nicht in der Lage sein sollte, eine Reise in die Türkei auf sich zu nehmen, so wäre im Hinblick auf den für

- 6 -

- 6 -

Februar 2011 errechneten Entbindungstermin eine räumliche Trennung von dem Antragsteller nur von begrenzter Dauer. Da in der näheren Umgebung von Osterholz-Scharmbeck und Bremen eine Vielzahl von Familienangehörigen der Eheleute lebten, könne die Ehefrau des Antragstellers bis zu der Entbindung vorübergehend von diesen Angehörigen betreut werden. Schließlich halte er auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit seiner Verfügung vom 14. Mai 2009 aufrecht, weil bei einem weiteren Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten zu befürchten seien. Art. 28 Abs. 3 UnionsRL stehe der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung nicht entgegen, weil diese Norm auf assoziationsberechtigte türkische Staatsbürger weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar sei. Dies habe das Nds. Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. März 2008 eindrucksvoll und umfassend dargestellt und auch das Bundesverwaltungsgericht gehe in seinem Beschluss vom 25. August 2009 davon aus, dass eine Anwendbarkeit der UnionsRL auf türkische Assoziationsberechtigte nicht in Frage kommen könne.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 dieser Vorschrift jederzeit ändern oder aufheben. Darüber hinaus kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO).

Für die Entscheidung über den vorliegenden Änderungsantrag ist die erkennende Kammer, obwohl die Entscheidung, deren Änderung begehrt wird, von dem Nds. Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - erlassen worden ist, zuständig, weil die Hauptsache - das Klageverfahren 4 A 884/09 - (weiterhin) bei ihr anhängig ist. Auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO liegen vor, weil sich durch die nunmehr von dem Antragsteller nachgewiesene und von dem Antragsgegner nach Prüfung durch seine Ausländerbehörde bestätigte Erwerbstätigkeit des Vaters des Antragstellers die für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Umstände verändert haben. Es steht fest, dass der Antragsteller eine Rechtsposition nach Art. 7 ARB 1/80 erworben hat, so dass seine Ausweisung nur noch im Ermessenswege aus spezialpräventiven Gründen erfolgen darf und ihm darüber hinaus aufgrund seines mehr als zehnjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet Ausweisungsschutz nach Art. 28 Abs. 3a UnionsRL zustehen könnte. Im

- 7 -

- 7 -

Übrigen ist hier auch nicht erkennbar/nachweisbar, dass der Antragsteller um seine Assoziationsberechtigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich schon während des durch Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 2. November 2009 abgeschlossenen vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO gewusst hat und ihm daher ein Verschuldensvorwurf im Sinne des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO gemacht werden könnte. Schließlich kommt noch hinzu, dass seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 28. August 2007 für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung bei allen Ausländern einheitlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.11.2007 - 1 C 45/06 -, BVerwGE 130, 20 = InfAuslR 2008, 156, zitiert nach juris), so dass die Kammer die veränderten Umstände auch von Amts wegen im Rahmen des § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO zu berücksichtigen hat.

Der danach zulässige Änderungsantrag ist begründet.

Zwar geht die Kammer nach der im Änderungsverfahren auf der Grundlage des § 80 Abs. 7 VwGO ebenfalls nur gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass die Ausweisungsverfügung des Antragsgegners vom 14. Mai 2009 (auch) in der Fassung, die sie nach dem erstmaligen Bekanntwerden nebst Nachweis der aus Art. 7 ARB 1/80 folgenden Assoziationsberechtigung des Antragstellers zulässigerweise durch die Schriftsätze des Antragsgegners vom 16. September 2010 erhalten hat, weder gegen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts (hier: §§ 55 Abs. 1, Abs. 3, 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK) noch gegen die sich aus Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 ergebenden besonderen Anforderungen an die Ausweisung eines Assoziationsberechtigten verstößt. Danach kann der Antragsteller nur ausgewiesen werden, wenn sein persönliches Verhalten eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Das ist hier der Fall, so dass auch schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG gegeben sind. Die Kammer folgt in diesem Zusammenhang den zutreffenden Ausführungen des Antragsgegners in seinen Schriftsätzen vom 16. September 2010 und macht sie sich entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO zu eigen. Darüber hinaus ist auch die Ermessensausübung des Antragsgegners nicht zu beanstanden. Er hat die gegenläufigen öffentlichen Interessen an der Ausreise des Antragstellers mit den privaten Interessen des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet unter Berücksichtigung der Dauer seines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet,

- 8 -



- 8 -

seiner hier bestehenden persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen und der Folgen der Ausweisung für seine (schwängere) Ehefrau unter Beachtung durch Art. 6 GG, § 8 EMRK geschützten Belange auf Achtung des Privat- und Familienlebens sachgerecht und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgewogen. Auch insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Antragsgegners in seinen Schriftsätzen vom 16. September 2010 Bezug genommen.

Gleichwohl würde sich die ansonsten nicht zu beanstandende Ausweisung des Antragstellers als rechtswidrig erweisen, wenn der in Art. 28 Abs. 3 UnionsRL geregelte gemeinschaftsrechtliche Ausweisungsschutz auf türkische Assoziationsberechtigte zu übertragen wäre. Da der Antragsteller, der sich mehr als 10 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, (bisher) nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist, keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht betroffen ist und keine terroristische Gefahr von ihm ausgeht, liegen die durch § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) festgelegten zwingenden Ausweisungsgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 3a UnionsRL in seinem Fall nicht vor, so dass die Rechtmäßigkeit der verfügten Ausweisung des Antragstellers allein von der Anwendbarkeit/Nichtanwendbarkeit dieser Regelung auf Assoziationsberechtigte abhängt. Insoweit geht es um die Auslegung von Gemeinschaftsrecht, für die ausschließlich der EuGH zuständig ist. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) durch Beschluss vom 25. August 2009 (1 C 25/08) auch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet, das dort seit dem 9. November 2009 unter dem Aktenzeichen C-436/09 anhängig ist (vgl. Amtsbl. d. EU v. 30.01.2010). Zwar vertritt das BVerwG in seinem Vorabentscheidungsersuchen die Auffassung, dass Art. 28 Abs. 3 UnionsRL keine Anwendung auf Assoziationsberechtigte finden könne, doch ändert diese - auch von weiteren Obergerichten (vgl. u. a.: Nds. OVG, Ur. v. 27.03.2008 - 11 LB 26/08 -, InfAusIR 2008, 285) geteilte Rechtsauffassung - nichts an der alleinigen Entscheidungskompetenz des EuGH mit der Folge für den vorliegenden Rechtsstreit, dass die Frage, ob sich die Ausweisung des Antragstellers letztlich in dem bei der Kammer anhängigen Hauptsacheverfahren als rechtmäßig oder rechtswidrig erweisen wird, bis zur verbindlichen Klärung der Anwendbarkeit des Art. 28 Abs. 3 UnionsRL auf Assoziationsberechtigte durch den EuGH offen ist.

Für das Änderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO bedeutet dies, dass hier eine von der Einschätzung der Erfolgsaussichten des Antragstellers in dem Klageverfahren 4 A

- 9 -

- 9 -

884/09 unabhängige Interessenabwägung dahin vorzunehmen ist, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Ausreise des Antragstellers aus der Bundesrepublik Deutschland sein privates Interesse an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet - jedenfalls bis zur Entscheidung des EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG - überwiegt.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des vorliegenden Falles fällt diese Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers aus, so dass vom heutigen Tage ab unter Abänderung des Beschlusses des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 2. November 2009 die aufschiebende Wirkung der Klage 4 A 884/09 hinsichtlich der verfügten Ausweisung wiederherzustellen und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung anzuordnen ist.

Trotz der Straffälligkeit des Antragstellers in der Vergangenheit und der erheblichen Gefahr, dass er - wie aktuell bereits wieder geschehen - auch weiterhin durch Verstöße gegen das BtMG oder andere Strafgesetze in Erscheinung tritt, erscheint der Kammer eine **sofortige Ausreise/Abschiebung** des Antragstellers aus dem Bundesgebiet unverhältnismäßig, insbesondere auch im Hinblick auf den ihm durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gewährten Schutz seiner familiären Bindungen. Der Antragsteller ist bereits als Kleinkind im März 1986 in das Bundesgebiet gekommen, hat im März 1997 zunächst eine befristete und im Juni 1998 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die als Niederlassungserlaubnis fortgilt, erhalten. Darüber hinaus besitzt er - wie heute feststeht - ein von den Bestimmungen des AufenthG unabhängiges europarechtliches Aufenthaltsrecht als Assoziationsberechtigter. Diese Rechtspositionen müsste er bei einem (freiwilligen oder erzwungenen) Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt aufgeben, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass ihm Ausweisungsschutz nach Art. 28 Abs. 3a UnionsRL zusteht und die Bundesrepublik Deutschland daher trotz der von ihm ausgehenden Gefahr der Begehung weiterer Leib und/oder Leben Anderer bedrohender Straftaten (weiter) mit ihm "leben" müsste, genauso groß ist, wie der umgekehrte Fall. Darüber hinaus ist aber gegenwärtig auch noch nicht abzusehen, wie viel Zeit bis zur Klärung der Anwendbarkeit des Art. 28 Abs. 3 UnionsRL auf Assoziationsberechtigte durch den EuGH vergehen wird, so dass im Falle einer rechtswidrigen, aber bereits vollzogenen Ausweisung der Antragsteller möglicherweise nicht nur kurzfristig, sondern über Monate oder sogar Jahre zu Unrecht von einem Aufenthalt im Bundesgebiet bzw. einer Rückkehr hierher abgehalten würde. Andererseits würde sich die Durchsetzung der Ausweisung für den Fall, dass Assoziationsberechtigte keine Schutz nach Art. 28 Abs. 3 UnionsRL genießen, nicht wesent-

- 10 -

- 10 -

lich schwieriger gestalten, als sie bereits heute ist. Schließlich kommt hier hinzu, dass von einer **sofortigen** Vollziehung der Ausweisung nicht nur der Antragsteller selbst, sondern auch seine Ehefrau, bei der eine Risikoschwangerschaft vorliegt, betroffen wäre. Sie hält sich seit 1995 im Bundesgebiet auf, ist seit 2005 mit dem Antragsteller verheiratet und besitzt inzwischen ein von dem Zweck des Familiennachzuges unabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG. Müsste der Antragsteller daher sofort das Bundesgebiet verlassen, hätte dies für seine Ehefrau (und nach der Geburt für das gemeinsame Kind) zur Folge, dass sie ihr hier bestehendes Aufenthaltsrecht ebenfalls aufgeben und dem Antragsteller in die Türkei - sei es sofort oder nach der Entbindung - folgen oder aber eine längere Trennung von ihm in Kauf nehmen müsste. Bei jeder dieser Alternativen ergeben sich für die Ehefrau des Antragstellers, die selbst nicht strafrechtlich bzw. ausweisungsrechtlich relevant in Erscheinung getreten ist, in jedem Fall nachteilige Folgen, die im Hinblick auf den offenen Ausgang des Verfahrens vor dem EuGH nicht mehr vertretbar sind. Nach alledem überwiegt das private Interesse des Antragstellers, zunächst weiterhin im Bundesgebiet verbleiben zu dürfen, das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der Ausweisungsverfügung des Antragsgegners.

Die Kostenentscheidung für das Änderungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und lässt die Kostenentscheidung in dem Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 2. November 2009 unberührt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade, oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

- 11 -

- 11 -

Welzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

eingeht. Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade, oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Schröder

Klinge

Obelode